

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Fabian Jacobi, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/1738, 20/2653 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 20/1738 der Maßgaben anzunehmen, Artikel 2 wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
  - ,4a. Nach § 118a wird folgender § 118b eingefügt:

#### **„§ 118b**

##### **Minderheitsrecht von Aktionären**

(1) Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, können verlangen, dass der Vorstand auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung diese als Präsenzveranstaltung einberuft, wenn im Rahmen der Hauptversammlung über die Bestellung von Sonderprüfern gemäß § 142 oder über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gemäß § 147 zu entscheiden ist. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

(2) Lehnt der Vorstand das Verlangen ab, entscheidet darüber das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen

Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“ ‘

2. Nummer 16 wird gestrichen.
3. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
  17. Dem § 245 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten alle zu der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre sowie im Fall des § 118a auch solche Aktionäre, deren elektronische Zuschaltung aufgrund einer technischen Störung nicht möglich war, als erschienen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.“ ‘

Berlin, den 20. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Zu Buchst. a):

Eine Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung unterliegt einer anderen Dynamik als eine rein virtuelle Versammlung. Auf einer Präsenzveranstaltung können sich Aktionäre austauschen. Es ist denkbar, dass sich z. B. im Anschluss an eine Information des Vorstands eine Debatte entwickelt und daraus eine Dynamik entsteht, die den Vorstand unter Druck setzt. Im virtuellen Raum ist das nicht in der gleichen Weise denkbar. Für die Kontrolle des Unternehmens ist das nachteilig. Deshalb sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass eine qualifizierte Aktionärsminderheit die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung erzwingen kann, wenn es dabei um die Bestellung von Sonderprüfern oder um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft geht. Der o. a. Vorschlag orientiert hinsichtlich des Aktionärs-Quorums an der Regelung in § 142 Absatz 2 und § 148 Absatz 1 AktG.

Zu Buchst. b) und c):

In § 243 Absatz 3 Nummer 1 AktG a. F. war bereits geregelt, dass das Anfechtungsrecht derjenigen Aktionäre ausgeschlossen ist, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, online an der Hauptversammlung teilzunehmen, soweit ihre Aktionärsrechte aufgrund einer technischen Störung verletzt werden und die Gesellschaft insofern nicht schuldhaft handelte. Obgleich bereits diese Regelung wegen der Risikoverteilung kritisiert wurde (Spindler/Stilz, Aktiengesetz 4. Aufl., § 243 Rn. 233), war dies noch hinzunehmen, weil die Aktionäre immerhin die Möglichkeit gehabt hätten, ihre Aktionärsrechte unbeeinträchtigt von technischen Störungen in der Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung wahrzunehmen. Diese alternative Möglichkeit der Teilnahme von Aktionären an einer Präsenzveranstaltung soll in § 118a AktG n. F. ausgeschlossen werden.

Die Aktionäre werden zur Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte vielmehr allein auf die Teilnahme an einer virtuellen Veranstaltung mit allen dazugehörigen Risiken technischer Art verwiesen. Dann erscheint der vorgesehene Ausschluss des Anfechtungsrechts für den Fall einer technischen Störung nicht hinnehmbar. Nummer 16 ist deshalb zu streichen (Buchst. b). Als Folgeänderung ist in § 245 AktG vorzusehen, dass das Anfechtungsrecht auch solchen Aktionären zustehen soll, die im Fall einer rein virtuellen Hauptversammlung (§ 118a) nur deshalb nicht teilnehmen konnten, weil eine technische Störung dies verhindert hat (Buchst. c).